Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 10386.) Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen der Umlegung. Vorbereitendes Verfahren.

§. 1.

In Frankfurt a. M. kann für überwiegend unbebaute Theile des Gemeindebezirkes, für die der Bebauungsplan endgültig festgestellt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigenthümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewirkt werden.

§. 2.

Die Umlegung kann sich nur auf einen einzelnen Theil des Gemeindebezirkes (Umlegungsgebiet) erstrecken. Das Umlegungsgebiet ist so zu begrenzen, daß sich die Umlegung zweckmäßig durchführen läßt, und nicht größer zu bemessen, als für die Zwecke der Umlegung erforderlich ist; hierbei ist insbesondere auf die Gestaltung des Geländes und auf bestehende oder im Bebauungsplane (§. 1) festgesetzte Straßen Rücksicht zu nehmen. Einzelne im Umlegungsgebiete belegene bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen und dergleichen) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ganz

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1902.

oder theilweise ausgenommen werden. Grundstücke, welche zur dauernden Ausübung staatshoheitlicher Rechte bestimmt sind, müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Umlegung ausgeschlossen werden.

§. 3.

Die Umlegung kann erfolgen

1. auf Antrag des Magistrats zufolge Gemeindebeschlusses oder
2. auf Antrag der Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke, sofern die Antragsteller mehr als die Hälfte der Eigenthümer umfassen. Für die in diesem Falle anzustellende Berechnung ist bei Grundstücken, an denen das Eigenthum Mehreren nach Bruchtheilen zusteht, für jeden Miteigenthümer ein seinem Eigenthumsantheil entsprechender Bruchtheil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstücks in Ansatz zu bringen.

Veräußerungsverbote stehen der Umlegung nicht entgegen. Der Antrag ist im Falle des Abs. 1 Nr. 2 bei dem Magistrat anzubringen. Ist in diesem Falle das Umlegungsgebiet derart abgegrenzt, daß die Gemeinde gemäß §. 13 Entschädigung in Geld zu gewähren hat, so ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn der überwiegende Theil der für eine Umlegung in Aussicht genommenen Grundfläche von den Eigenthümern im eigenen Betriebe zur gewerblichen Gärtnerei benutzt wird.

§. 4.

Ist der Magistrat nach vorangegangenem Gemeindebeschlusse bereit, die Umlegung zu beantragen (§. 3 Abs. 1 Nr. 1), oder ist der im §. 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Antrag der Eigenthümer bei ihm angebracht, so hat er der Baupolizeibehörde von der in Aussicht genommenen Umlegung Mittheilung zu machen. Er hat außerdem, sofern es noch nicht geschehen ist, ohne Verzug ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem die umzulegenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigenthümer und mit ihrer kataster- und grundbuchmäßigen Bezeichnung einzeln aufgeführt sind, und worin ferner angegeben ist, welcher Prozentsatz des eingeworfenen Geländes von den Betheiligten abgetreten und zu öffentlichen Straßen und Plätzen (§. 10 Abs. 2) ausgeschieden werden soll und innerhalb welcher Frist die im Bebauungsplane festgesetzten Straßen und Plätze des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt werden sollen. Dem Verzeichniß ist ein Plan anzuheften, aus welchem die Lage, Größe, etwaige Bebauung und besondere Benutzung der umzulegenden Grundstücke ersichtlich sind. Verzeichniß und Plan hat der Magistrat zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Wie dies geschehen soll, wird in ortsüblicher Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen innerhalb einer genau zu bestimmenden Frist von

mindestens vier Wochen bei dem Magistrat anzubringen sind. Den Eigenthümern ist eine Benachrichtigung dieses Inhalts zuzustellen. Umfaßt der Plan Grundstücke der im letzten Satze des §. 2 gedachten Art, so ist die zuständige Behörde besonders zu benachrichtigen.

§. 5.

Der Magistrat hat die erhobenen Einwendungen thunlichst zur gütlichen Erledigung zu bringen und sodann den Umlegungsantrag nebst den auf die Angelegenheit bezüglichen Schriftstücken ohne Verzug dem Bezirksausschuß einzureichen. Der Bezirksausschuß beschließt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde über das Vorhandensein der in den §§. 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen der Umlegung und über die nicht erledigten Einwendungen.

Er kann im Falle des §. 3 Abs. 1 Nr. 2 mit Zustimmung der Antragsteller festsetzen, daß ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Theil zur Last fallen.

Der Beschluß ist dem Magistrate, den Eigenthümern und denjenigen Betheiligten (§. 57), welche an dem Verfahren theilgenommen haben, zuzustellen; außerdem ist er von dem Magistrat in ortsüblicher Weise unter Hinweis auf den Inhalt der §§. 7, 27 und 50 bekannt zu machen.

§. 6.

Die Zurücknahme des Antrags (§. 3) ist nur bis zur Beschlußfassung des Bezirksausschusses (§. 5 Abs. 1) zulässig.

Im Falle des §. 3 Abs. 1 Nr. 2 genügt zur Zurücknahme des Antrags die Erklärung der Eigenthümer von mehr als zwei Dritteln der nach der bezeichneten Vorschrift bei der Antragstellung in Betracht gekommenen Grundfläche.

Die Kosten fallen den zurücknehmenden Antragstellern zur Last. Sie werden in dem Falle des §. 3 Abs. 1 Nr. 2 von dem Magistrat endgültig festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde.

§. 7.

Kommt im Falle des §. 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Vereinbarung über die Umlegung zwischen der Gemeinde und den Eigenthümern in rechtsverbindlicher Form zu Stande, so unterbleibt die Einleitung des Umlegungsverfahrens (§. 8), wenn der Magistrat und eine nach §. 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmende Mehrheit von Eigenthümern darauf antragen.

Erstreckt sich die Vereinbarung nur auf einen Theil des Umlegungsgebiets, so findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn der Zweck der Umlegung bei einer Beschränkung auf die von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke noch im Wesentlichen zu erreichen ist und wenn außerdem die Eigenthümer der übrigen Grundstücke mit der Beschränkung einverstanden sind oder eine spätere Umlegung ihrer Grundstücke nicht ausgeschlossen ist. In diesem Falle sind die Grundstücke der nicht an der Vereinbarung betheiligten Eigenthümer von der Umlegung auszunehmen.

Zur Herbeiführung von Vereinbarungen im Sinne der Abs. 1 und 2 kann der Bezirksausschuß eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb deren die Einleitung des Umlegungsverfahrens ausgesetzt bleibt. Er hat die Frist zu bestimmen, wenn der Magistrat oder mindestens eine solche Mehrheit von Eigenthümern, die unter den Voraussetzungen des Abs. 2 in Gemeinschaft mit dem Magistrat zur Stellung des dort vorgesehenen Antrags nach dem Ermessen des Bezirksausschusses berechtigt sein würde, darauf antragen.

Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 bis 3 werden von dem Bezirksausschuß im Beschlußverfahren getroffen. Der Beschluß im Falle des Abs. 3 ist endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Das Umlegungsverfahren.

1. Einleitungsverfügung. Umlegungskommission.

§. 8.

Stehen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Umlegungsverfahrens endgültig fest, so verfügt der Regierungspräsident die Einleitung und ernennt zur Durchführung des Verfahrens eine Kommission.

Der Kommission haben zwei Kommissare des Regierungspräsidenten, von denen der eine mit dem Vorsitze, der andere mit der Stellvertretung des Vorsitzenden zu beauftragen ist, sowie als Mitglieder wenigstens je ein Bausachverständiger, ein zum Richteramte befähigter Rechtsverständiger, ein geprüfter Landmesser sowie ein Sachverständiger für die Bewerthung der Grundstücke anzugehören. Magistratsmitglieder können nicht Mitglieder der Kommission sein.

Vor der Ernennung der Kommissionsmitglieder sind der Magistrat und die Eigenthümer mit Vorschlägen zu hören.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der baaren Auslagen und auf Gebühren nach Maßgabe der für Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten bestehenden Vorschriften.

Die Kommission ist, unbeschadet der Bestimmung im §. 36 Abs. 2, beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder zur Beschlußfassung eingeladen und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sie beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kommission wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

Die Urkunden der Kommission sind öffentliche. Ihre Protokolle und der Vertheilungsplan haben die Kraft gerichtlicher Urkunden.

Die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung der Kommission sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

2. Umlegungsvermerk.

§. 9.

Auf Ersuchen der Kommission hat das Grundbuchamt in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk).

Von dem Inhalte der Grundbücher soll sich die Kommission zuverlässige Kenntniß verschaffen; erforderlichenfalls hat sie zu diesem Zwecke bei dem Grundbuchamte die Ertheilung von Abschriften zu beantragen. Auch wenn beglaubigte Abschriften ertheilt werden, sind nur baare Auslagen zu berechnen.

Die nach der Eintragung des Umlegungsvermerkes erfolgenden Eintragungen hat das Grundbuchamt der Kommission von Amtswegen bekannt zu machen.

Soweit das Grundbuch noch nicht angelegt ist, finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen gerichtlichen Bücher entsprechende Anwendung.

3. Umlegungsgrundsätze.

§. 10.

Die zur Umlegung bestimmten Grundstücke sind in eine Masse zu vereinigen. In die Masse sind insbesondere auch die vorhandenen öffentlichen Wege und Plätze einzuwerfen.

Von der Gesammtmasse ist das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde oder dem sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen zu überweisen. Durch die Ueberweisung werden die Gemeinde und die sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen für die Einwerfung der öffentlichen Wege und Plätze abgefunden.

Die Restmasse wird unter die Eigenthümer vertheilt.

§. 11.

Den Betheiligten (§. 57 Abs. 2 bis 5) ist vollständige Entschädigung nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 12 bis 21 zu gewähren.

§. 12.

Die Vertheilung der im §. 10 Abs. 3 bezeichneten Restmasse hat nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu erfolgen und zwar thunlichst so, daß die Gesammtfläche nach dem Verhältnisse vertheilt wird, in welchem die Eigenthümer bei der früheren Gesammtfläche betheiligt waren. Dabei sollen thunlichst die Grundstücke rechtwinklig zu den Straßen und Plätzen gelegt und in der örtlichen Lage, in der sie vor der Umlegung besessen wurden, den Eigenthümern zugewiesen werden. Insbesondere sollen bebaute Grundstücke sowie Grundstücke, die einen nach §. 14 besonders zu ersetzenden Werth haben, soweit sie nicht in Straßen oder Plätze fallen, und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweitigen Begrenzung thunlichst den bisherigen Eigenthümern belassen werden.

Ist das eingeworfene Grundstück in seinen Theilen verschieden belastet oder sind verschieden belastete Grundstücke desselben Eigenthümers in die Masse eingeworfen, so ist für jeden der bezeichneten Theile oder für jedes Grundstück oder für jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.

§. 13.

Für das zu Straßen und Plätzen über den Flächeninhalt der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze hinaus erforderliche Gelände ist den Eigenthümern Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dieses Gelände 30 vom Hundert der von den Eigenthümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt.

Die Entschädigung ist als Bruchtheil des Gesammtwerths des zu den Straßen und Plätzen bestimmten Geländes zu berechnen.

§. 14.

Außer dem Anspruch auf Landzuweisung haben die Eigenthümer ferner Anspruch auf Entschädigung in Geld

1. für entzogene Gebäude, sonstige Bestandtheile und Zubehörstücke des eingeworfenen Grundstücks,
2. für den Verlust des Werthes, der dem eingeworfenen Grundstücke vermöge besonderer natürlicher Eigenschaften oder vermöge darauf gemachter Verwendungen zukommt, soweit nicht auf dem zugewiesenen Grundstück entsprechender Ersatz geboten wird,
3. für den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die besondere Beschaffenheit oder Benutzung des Grundstücks begründeten Gewerbes (Fabriken, Handelsgärtnereien, Baumschulen, Thon- und Lehmgruben und dergleichen).

Eine Wertherhöhung, die mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung eintritt, bleibt hierbei außer Betracht.

§. 15.

Ist das eingeworfene Grundstück mit Rechten belastet, die nach §. 42 Abs. 1, 2 erlöschen und für die nach §. 20 Entschädigung geleistet werden muß, so kann die Kommission dem Eigenthümer die Zahlung eines Geldbetrags bis zur Höhe des Minderwerths auferlegen, den das eingeworfene Grundstück in Folge der Belastung für ihn hatte (Zuschuß).

Der Zuschuß ist an die Gemeinde zu zahlen. Dem Eigenthümer ist jedoch auf Antrag bis zum Verkauf oder zur Bebauung des Grundstücks gegen eine Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert Stundung zu gewähren.

§. 16.

Soweit der Werth der auf Grund der §§. 11 bis 14 erfolgten Zuweisungen etwa hinter dem Werthe des eingeworfenen Grundstücks zurückbleiben sollte, haben die Eigenthümer Anspruch auf weitere Entschädigung in Geld.

Eine Wertherhöhung, die das eingeworfene Grundstück mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung erfährt, bleibt hierbei außer Betracht.

Das zugewiesene Grundstück wird nach dem Werthe geschätzt, den es nach der Umlegung in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem es auf Grund der Ueberweisungserklärung übereignet wird (§§. 40 bis 42).

§. 17.

Eingeworfene Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie einzeln nur durch Grundstücke, die zur Bebauung ungeeignet wären, ersetzt werden könnten, sind, wenn sie demselben Eigenthümer gehören, zusammenzulegen.

Gehören sie verschiedenen Eigenthümern, so sind sie mit deren Einverständniß in der Weise zu gemeinschaftlichen Grundstücken zu vereinigen, daß an ihrer Stelle bebauungsfähige Grundstücke zugewiesen werden können; die Zuweisung erfolgt unter Bezeichnung des Antheilsverhältnisses als Miteigenthum. Die Kommission hat auf die Herbeiführung des Einverständnisses hinzuwirken.

Sind die Grundstücke, welche vereinigt werden (Abs. 2), verschieden belastet und haben die Belastungen auf das zuzuweisende Grundstück überzugehen (§. 42), so findet die Vorschrift des §. 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 18.

Wird das im §. 17 Abs. 2 bezeichnete Einverständniß nicht erzielt, so ist für das eingeworfene Grundstück die vollständige Entschädigung lediglich in Geld zu gewähren:

1. auf Antrag des Magistrats, wenn der Flächeninhalt des Grundstücks so gering ist, daß es nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnte, und wenn in diesem Falle der Zweck des Umlegungsverfahrens vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt werden würde;
2. auf Antrag des Eigenthümers, wenn der Flächeninhalt in Folge der Umlegung so verringert werden würde, daß das zuzuweisende Grundstück zur Bebauung nicht mehr geeignet ist.

Auf die Bemessung der Entschädigung findet die Vorschrift des §. 16 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entschädigungssumme um den Betrag gekürzt wird, der dem Eigenthümer sonst als Umlegungsbeitrag zur Last gefallen wäre.

Theile der Restmasse (§. 10 Abs. 3), welche dem im Abs. 1 bezeichneten Grundstück entsprechen würden (§. 12), können von der Auftheilung an sämmtliche Eigenthümer ausgeschlossen und gegen Entschädigung ganz oder theilweise auch mehreren Eigenthümern oder einem Eigenthümer mit deren Zustimmung zugetheilt werden. Die Entschädigung ist den Eigenthümern, an welche die Zutheilung erfolgt, aufzuerlegen (Vergütung). Die Vorschrift des §. 16 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 19.

Ueber das Vorhandensein der Bebauungsfähigkeit (§§. 17, 18) entscheidet die Kommission nach Anhörung der Baupolizeibehörde.

§. 20.

Betheiligten, deren Rechte am Grundstück erlöschen (§. 42 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3) oder durch Anordnung der Kommission verändert werden (§. 25 Abs. 1, 2), sowie Miethern oder Pächtern, deren Rechte gemäß §. 42 Abs. 4 erlöschen, ist der Schaden, den sie durch die Umlegung erleiden, besonders zu ersetzen, soweit der Ersatz nicht in den nach den §§. 14, 16, 18, 31 gewährten Entschädigungen einbegriffen ist.

§. 21.

Im Uebrigen finden auf die Entschädigungen, soweit nicht durch dieses Gesetz Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der §§. 7 bis 11, 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml S. 221) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinde als Unternehmer gilt.

§. 22.

Der Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet darf während des Umlegungsverfahrens ohne Zustimmung der Kommission nicht abgeändert werden. Die Kommission kann jedoch zur leichteren Durchführung der Umlegung beim Magistrat beantragen, daß der Bebauungsplan in dem nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) vorgeschriebenen Verfahren geändert wird.

§. 23.

Die Kommission bestimmt nach Anhörung der Straßenbaupolizeibehörde, innerhalb welcher Zeit die Straßen und Plätze des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig herzustellen sind. Dabei kann für diese Zwecke eine nur vorläufige Herstellung zugelassen und als ausreichend anerkannt werden. Die Frist kann für verschiedene Theile des Umlegungsgebiets verschieden bemessen werden. Nach Ablauf der Frist kann die Bauerlaubniß aus dem Grunde, daß die Herstellung noch nicht erfolgt ist, nicht versagt werden. In dem Falle des §. 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Frist, unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den betheiligten Eigenthümern den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen.

Soweit die geplanten Straßen und Plätze bis zum Tage der Umlegung nicht hergestellt werden und die Grundstücke nach diesem Zeitpunkte zu ihrer Benutzung vorläufige Zugänge oder Wege erfordern, können vorhandene öffentliche Wege, die zur Einziehung oder Verlegung bestimmt sind, einstweilen noch aufrecht erhalten werden. Soweit dies nicht geschieht, ist die Herstellung der vorläufigen Zugänge und Wege der Gemeinde aufzuerlegen.

Auf Antrag der Gemeinde unterbleibt die Auferlegung und es ist den betheiligten Eigenthümern lediglich Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn die Herstellung unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ohne die Herstellung die Zugänglichkeit eines bebauten oder gewerblich benutzten Grundstücks, das im Besitze des Eigenthümers verbleibt, beeinträchtigt werden würde.

§. 24.

Die nach den §§. 13, 14, 16 bis 23 erforderlichen Aufwendungen liegen der Gemeinde ob.

§. 25.

Zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens kann die Kommission bestehende Grunddienstbarkeiten aufrecht erhalten oder verändern oder neue Grunddienstbarkeiten auferlegen.

Andere Rechte an Grundstücken, die nach §. 42 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 erlöschen würden, kann die Kommission, vorbehaltlich etwaiger Ersatzansprüche (§. 20), auf das zugewiesene Grundstück übertragen, sofern sie auf diesem ohne erhebliche Beeinträchtigung des Berechtigten ausgeübt werden können und mit den Zwecken des Umlegungsverfahrens nicht in Widerspruch stehen.

Soweit erforderlich, hat die Kommission auch die auf den Grundstücken haftenden oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden öffentlichen Lasten anderweit zu vertheilen.

§. 26.

Die Kommission hat die Bestimmungen im Vertheilungsplane, namentlich über die Art der Grundstücksvertheilung (§. 12), thunlichst im Einvernehmen mit den Betheiligten zu treffen und insbesondere auch auf das Zustandekommen von Vereinbarungen hinzuwirken, durch welche die Gewährung von Geldentschädigungen möglichst eingeschränkt oder entbehrlich gemacht wird.

Sie hat ferner darauf zu achten, daß sich das Verfahren gegen die wirklichen Berechtigten richtet.

§. 27.

Wird eine Vereinbarung im Sinne des §. 7 Abs. 1 getroffen, so ist die Kommission an deren Inhalt gebunden.

Wird eine Vereinbarung der im §. 7 Abs. 2 bezeichneten Art getroffen, so hat der Bezirksausschuß darüber zu beschließen, ob der Zweck der Umlegung bei einer Beschränkung auf die von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke noch im Wesentlichen zu erreichen ist. Trifft dies zu, und sind die Eigenthümer der übrigen Grundstücke mit der Beschränkung einverstanden, oder ist eine spätere Umlegung ihrer Grundstücke nicht ausgeschlossen, so hat der Bezirksausschuß die von der Vereinbarung nicht betroffenen Grundstücke von der Umlegung auszunehmen. Hinsichtlich der von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Vereinbarungen, welche von den Eigenthümern der Grundstücke eines einzelnen Baublocks oder mehrerer Baublöcke über die Umlegung dieser Grundstücke getroffen werden, sind von der Kommission zu berücksichtigen, soweit die sonstige Durchführung der Umlegung nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Falle der Berücksichtigung nicht beeinträchtigt wird.

Diese Vorschriften gelten, auch wenn den Vereinbarungen eine rechtsverbindliche Form nicht gegeben ist.

§. 28.

Hat die Gemeinde gemäß §. 13 Entschädigung zu leisten, oder erfolgt an sie eine Zutheilung gemäß §. 18 Abs. 3 und steht in diesen Fällen ihr Interesse zu dem gemeinschaftlichen Interesse der Eigenthümer in erheblichem Gegensatze, so hat der Regierungspräsident den Eigenthümern einen Vertreter und Verwalter zu bestellen. Die Gesammtheit der Eigenthümer ist insoweit parteifähig.

Der Vertreter und Verwalter hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann aus der Zahl der Eigenthümer genommen werden. Auf Verlangen erhält er außer dem Ersatze der baaren Auslagen eine angemessene Entschädigung für seine Mühewaltung; die Festsetzung erfolgt durch die Kommission; die Zahlung liegt der Gemeinde ob. Die Auslagen, einschließlich der durch die Beschreitung des Rechtswegs (§. 39) entstehenden, sind dem Vertreter und Verwalter auf Verlangen von der Gemeinde vorzuschießen.

Der Vertreter und Verwalter erhält eine Bestallung.

§. 29.

Aufwendungen, die der Gemeinde als Entgelt für einen ihr zufließenden besonderen Vermögenswerth obliegen, sind von einer Vertheilung auf die Eigenthümer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere von der nach §. 13 zu leistenden Entschädigung, von der Vergütung, die der Gemeinde im Falle einer an sie erfolgten Zutheilung auferlegt ist (§. 18 Abs. 3), und von der Entschädigung, die die Gemeinde in Folge entsprechender Anwendung der Vorschrift des §. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zu leisten hat (§. 21).

Die übrigen Aufwendungen, die der Gemeinde nach §. 24, §. 28 Abs 2, §. 36 Abs. 1 Satz 2 obliegen (umlegungsfähige Aufwendungen), sind auf die Eigenthümer zu vertheilen, sofern der Magistrat darauf anträgt (Umlegungsbeitrag). Es sind jedoch in Gegenrechnung zu stellen und von der Gesammtsumme der umlegungsfähigen Aufwendungen vorweg abzuziehen:

1. die an die Gemeinde zu zahlenden Zuschüsse und Vergütungen (§. 15, §. 18 Abs. 3) und die nach §. 36 Abs. 1 Satz 2 an sie zu leistenden sonstigen Zahlungen,
2. die von der Gemeinde nach §. 13 zu leistende Entschädigung sowie die Vergütung, die ihr im Falle einer an sie erfolgten Zutheilung auferlegt ist (§. 18 Abs. 3).

§. 30.

Die Vertheilung der umlegungsfähigen Aufwendungen der Gemeinde (§. 29 Abs. 2) erfolgt unter Berücksichtigung des dem einzelnen Eigenthümer aus der Umlegung erwachsenden Vortheils oder — soweit die Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabs nicht thunlich oder zweckmäßig erscheint — unter Berücksichtigung der Frontlänge, des Flächeninhalts und der Lage oder des Werthes des zugewiesenen Grundstücks.

Auf Antrag des Eigenthümers ist der Umlegungsbeitrag bis zum Verkauf oder zur Bebauung des Grundstücks gegen eine Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert zu stunden.

Soweit im Falle der Vertheilung von Umlegungsbeiträgen der Werth der gemäß §§. 11 bis 14 erfolgten Zuweisung, abzüglich des Umlegungsbeitrags hinter dem Werthe des eingeworfenen Grundstücks zurückbleiben würde, bleibt der Eigenthümer bei der Vertheilung außer Betracht; das Gleiche gilt von den nach §. 16 zu entschädigenden Eigenthümern.

§. 31.

Soweit die Gesammtsumme der im §. 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Leistungen den Gesammtbetrag der umlegungsfähigen Aufwendungen übersteigt, ist sie von der Gemeinde an die Eigenthümer zu erstatten. Die Erstattung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 30 Abs. 1.

§. 32.

Die im §. 15, §. 18 Abs. 1, §. 23 Abs. 3, §. 29 Abs. 2 bezeichneten Anträge müssen spätestens als Einwendung gegen den Vertheilungsplan (§. 37) angebracht werden.

§. 33.

Die Betheiligten sollen ihre Ansprüche, sobald sich diese übersehen lassen, möglichst schon vor der Kommission oder vor dem Bezirksausschusse geltend machen. Wird dies unterlassen, so kann die Kommission oder der Bezirksausschuß den Betheiligten die durch die nachträgliche Geltendmachung entstehenden Kosten auferlegen.

4. Aufstellung und Festsetzung des Vertheilungsplans.

§. 34.

Unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 10 bis 31, 33 hat die Kommission einen Vertheilungsplan nebst Karte aufzustellen.

Aus dieser Aufstellung muß der alte Besitzstand und die Neuvertheilung hervorgehen. Dabei sind die einzelnen Grundstücke nach ihrer Größe und ihren Eigenthümern, die einzuziehenden und zu verlegenden öffentlichen Wege und die nach §. 23 herzustellenden Zugänge und Wege, die nach §. 25 Abs. 1, 2 zu

treffenden Anordnungen und die nach den §§. 11 bis 14, 16 bis 24 in Aussicht zu nehmenden Entschädigungen sowie die nach §. 15, §. 18 Abs. 3, §§. 29, 30, 33 aufzuerlegenden Zuschüsse, Vergütungen und Umlegungsbeiträge aufzuführen. Auch muß in den Fällen des §. 12 Abs. 2, §. 17 Abs. 3 ersichtlich sein, in welcher Weise diesen Vorschriften genügt ist.

§. 35.

Ueber Vertheilungsplan und Karte (§. 34) hat die Kommission mit den Betheiligten zu verhandeln.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Betheiligten zu laden. Die Ladung der Gemeinde, der Eigenthümer und derjenigen, welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, geschieht durch Zustellung, die Ladung der übrigen Betheiligten durch ortsübliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, sich zu melden und ihre Rechte geltend zu machen. Die Ladungen erfolgen unter dem Hinweis auf den Inhalt der Bestimmungen der §§. 32, 33 und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Theilnahme über den Vertheilungsplan, insbesondere über die Zuweisung der Grundstücke, die Festsetzung etwaiger Geldentschädigungen, Zuschüsse, Vergütungen und Umlegungsbeiträge, über die Auszahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Geldentschädigungen und über die nach §. 25 zulässigen Anordnungen beschlossen werden würde.

In dem Termine darf jeder Betheiligte erscheinen und sein Interesse wahrnehmen. Nach Bedarf ist Termin an Ort und Stelle anzuberaumen.

Der Ortspolizeibehörde muß Gelegenheit gegeben werden, in dem Verfahren das ortspolizeiliche Interesse wahrzunehmen. Sie ist insbesondere von dem Verhandlungstermine zu benachrichtigen und darf dazu einen Vertreter entsenden. Die Bestimmungen in dem Vertheilungsplane, so weit sie das ortspolizeiliche Interesse berühren, sind thunlichst im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde zu treffen.

§. 36.

Die Kommission hat über den Vertheilungsplan nebst Karte, insbesondere über die von den Betheiligten beantragten Aenderungen oder Ergänzungen zu beschließen und erforderlichenfalls den Vertheilungsplan und die Karte nach Maßgabe der Beschlüsse zu berichtigen und zu vervollständigen. Hierbei sind auch die Ergebnisse von Vereinbarungen, welche die Betheiligten über die Begründung, Aufhebung, Aufrechterhaltung oder Veränderung von Rechten getroffen haben, in den Vertheilungsplan aufzunehmen, sofern sie nicht mit dem Zwecke des Umlegungsverfahrens in Widerspruch stehen.

An der Beschlußfassung muß außer dem Vorsitzenden mindestens je eines der im §. 8 Abs. 2 bezeichneten sachverständigen Mitglieder Theil nehmen.

§. 37.

Nach erfolgter Beschlußfassung hat die Kommission den Vertheilungsplan nebst Karte zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und den Eigenthümern die

zugewiesenen Grundstücke an Ort und Stelle in einem dazu anberaumten Termin anzuweisen. Die Vorschrift des §. 4 Satz 5 findet hierbei mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in der die Offenlegung ankündigenden Bekanntmachung der Vorsitzende der Kommission als die Stelle zu bezeichnen ist, bei welcher die Einwendungen gegen den Vertheilungsplan anzubringen sind. Der Gemeinde und den Eigenthümern ist außerdem ein Abdruck des Vertheilungsplans nebst Karte, den sonstigen Betheiligten, hinsichtlich deren in dem Vertheilungsplan eine Bestimmung getroffen ist, oder die an dem Verfahren theilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Offenlegung zuzustellen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beginnt gegen die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Betheiligten mit der Zustellung, gegen die übrigen mit der Offenlegung des Vertheilungsplans.

Kommt die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege in Betracht, so ist der Wegepolizeibehörde Mittheilung zu machen. Einwendungen gegen die Einziehung oder Verlegung sind in dem Umlegungsverfahren mit zu erledigen.

§. 38.

Werden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erhoben, so hat die Kommission deren Erledigung durch Verhandlung zu versuchen. Gelingt die Erledigung nicht, so sind die Akten und die Verhandlungen mittelst eingehenden Berichts dem Bezirksausschusse vorzulegen. Dieser beschließt über die Einwendungen endgültig.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie entschieden, so erfolgt die Festsetzung des Vertheilungsplans durch endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses.

Dem Magistrat, den Eigenthümern und dem Vertreter und Verwalter (§. 28) ist eine Ausfertigung des festgesetzten Vertheilungsplans nebst Karte, den sonstigen Betheiligten, hinsichtlich deren darin eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren theilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Festsetzung des Vertheilungsplans zuzustellen.

Der Magistrat hat die geschehene Festsetzung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

5. Rechtsweg.

§. 39.

Wegen der in den §§. 11, 13, 14, 16 bis 23 bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung in Geld steht den Betheiligten gegen den Vertheilungsplan von dessen Festsetzung an der Rechtsweg offen. Die Klageerhebung ist bis zum Ablaufe von zwei Monaten nach dem Tage der Umlegung (§. 40 Abs. 1) zulässig.

Gegen Betheiligte, denen die Ueberweisungserklärung zuzustellen ist (§. 40 Abs. 1, 4), endet diese Frist aber jedenfalls erst zwei Monate nach erfolgter Zustellung.

Ist für den Fall des §. 13 ein Vertreter und Verwalter bestellt (§. 28), so ist die Klage von diesem gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen den Vertreter und Verwalter zu erheben; in den übrigen Fällen ist sie von den Eigenthümern und den im §. 57 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Betheiligten gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen die vorbezeichneten Betheiligten zu erheben.

In den Fällen des §. 15 finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rechtsweg nur dem belasteten Eigenthümer zusteht.

6. Ausführung des Vertheilungsplans.

§. 40.

Die Ausführung des Vertheilungsplans wird durch die Beschreitung des Rechtswegs nicht aufgehalten. Sie erfolgt durch eine von dem Bezirksausschusse durch endgültigen Beschluß zu erlassende Ueberweisungserklärung. In dieser ist der Tag, an welchem die Rechtsänderungen hinsichtlich der umzulegenden Grundstücke eintreten sollen (Tag der Umlegung), zu bezeichnen.

Der Tag der Umlegung ist so zu bestimmen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung der Ueberweisungserklärung und dem Tage der Umlegung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt.

Die Ueberweisungserklärung darf erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die nach den §§. 14, 16 bis 23, 31 in dem Vertheilungsplane festgesetzten Entschädigungen von der Gemeinde gezahlt oder hinterlegt sind. Sie kann gleichzeitig mit der Festsetzung des Vertheilungsplans (§. 38 Abs. 2, 3) erlassen und mit dieser verbunden werden.

Außer dem Magistrat, den Eigenthümern und dem Vertreter und Verwalter (§. 28) ist die Ueberweisungserklärung den sonstigen Betheiligten, hinsichtlich deren in dem Vertheilungsplan eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren theilgenommen haben, zuzustellen. Der Magistrat hat die Ueberweisungserklärung ohne Verzug in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 41.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Ueberweisungserklärung erlangt die Gemeinde das Recht, die nach dem Vertheilungsplan etwa noch herzustellenden vorläufigen Zugänge und Wege (§. 23 Abs. 2) anzulegen.

§. 42.

Ist die Ueberweisungserklärung ortsüblich bekannt gemacht, so wird mit dem Tage der Umlegung der Inhalt des Vertheilungsplans wirksam. Die bisherigen Eigenthumsrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen. Zugleich werden die eingeworfenen Grundstücke von allen privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen frei, insbesondere hören sie auf, Fideikommiß oder Stammgut zu sein oder im Lehn- oder Leihverbande zu stehen.

Die Gemeinde oder der sonstige Wegeunterhaltungspflichtige wird Eigenthümer des nach §. 10 Abs. 2 zu den öffentlichen Straßen und Plätzen zugewiesenen Geländes. Soweit für ein eingeworfenes Grundstück nach §. 12 Landzuweisung gewährt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigenthums und der übrigen im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten privatrechtlichen Beziehungen an seine Stelle. Von dem Uebergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch ausgeschlossen das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, die Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte und die nicht lediglich in Geld-, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehenden Reallasten, soweit in dem Vertheilungsplane nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die auf Grund der Vorschriften der §§. 14, 16, §. 18 Abs. 1, 2, §§. 23, 31, 39 festgesetzten Geldentschädigungen treten hinsichtlich der in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten rechtlichen Beziehungen an die Stelle des eingeworfenen Grundstücks. Das Gleiche gilt, wenn in den Fällen der §§. 14, 16, §. 18 Abs. 1, 2, §§. 23, 31 die Festsetzung auf einer Vereinbarung (§. 36 Abs. 1 Satz 2) beruht.

Mieth- und Pachtverhältnisse, auf Grund deren das eingeworfene Grundstück dem Miether oder Pächter überlassen war, erlöschen, sofern nicht ihr Gegenstand dem Vermiether oder Verpächter ungeschmälert verbleibt und in dem Vertheilungsplane nicht ein Anderes bestimmt ist.

§. 43.

Auf Ersuchen der Kommission hat das Grundbuchamt die Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Vertheilungsplans und dieses Gesetzes hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechte eintreten, in das Grundbuch einzutragen und den Umlegungsvermerk zu löschen, sowie in das Grundbuch ferner einzutragen, daß das Grundstück in Gemäßheit der Vorschriften des §. 15 Abs. 2 und des §. 18 Abs. 3 zuschuß- oder vergütungspflichtig und in Gemäßheit der §§. 29, 45 beitragspflichtig ist. Mit dem Ersuchen sind dem Grundbuchamte die vorgeschriebenen Katasterbuchauszüge vorzulegen.

Das Ersuchen ist ohne Verzug zu stellen und muß die zu bewirkenden Eintragungen genau bezeichnen.

Soweit für Grundstücke das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen gerichtlichen Bücher entsprechende Anwendung.

§. 44.

Die Vorschriften der §§. 37, 38, 47 bis 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und der Artikel 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291), betreffend die Hinterlegung sowie die Behandlung der Geldentschädigungen in dem Falle,

daß Grundstücke Fideikommiß oder Stammgut sind oder im Lehn- oder Leihverbande stehen oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind, finden entsprechende Anwendung.

7. Nachtragsvertheilungsplan.

§. 45.

Erhöht sich der Aufwand der Gemeinde (§. 29 Abs. 2) in Folge des Ausganges erhobener Rechtsstreitigkeiten, so ist der Mehrbetrag auf den Antrag der Gemeinde durch die Kommission auf die Eigenthümer nachträglich zu vertheilen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach endgültiger Beendigung des letzten anhängigen Rechtsstreits zu stellen.

Ermäßigt sich der Aufwand aus dem im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlasse, so ist der Minderbetrag den Eigenthümern im Verhältniß ihrer Beiträge zu Gute zu rechnen oder zu erstatten. Wird hierüber eine Einigung nicht erzielt, so hat der Magistrat bei der Kommission die Aufstellung eines nachträglichen Vertheilungsplans zu beantragen. Der Antrag kann auch von einem Eigenthümer gestellt werden.

Die nach §. 23 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen können, soweit sie nicht bereits nach den §§. 29, 30, 34 ff. vertheilt sind, in dem nachträglichen Vertheilungsplane berücksichtigt werden.

Auf den nachträglichen Vertheilungsplan finden die Vorschriften der §§. 16, 29, 30, 34 bis 38 entsprechende Anwendung.

§. 46.

Soweit der Werth der auf Grund der §§. 11 ff. erfolgten Zuweisungen abzüglich des Umlegungsbeitrags (§. 45) den im §. 16 Abs. 1, 2 bezeichneten Werth des eingeworfenen Grundstücks nicht mehr erreichen würde, kann der Eigenthümer von der Gemeinde im Rechtswege die Nichterhebung des Umlegungsbeitrags oder die Erstattung des gezahlten Betrags beanspruchen. Die Klage ist binnen drei Monaten von dem Tage ab zulässig, an welchem der Umlegungsbeitrag endgültig feststeht.

Die nach Abs. 1 nicht einziehbaren Umlegungsbeiträge können in einem nachträglichen Vertheilungsplan anderweitig vertheilt werden. Die Vorschriften des §. 45 Abs. 1, 4 finden Anwendung.

8. Zustellungen.

§. 47.

Auf die von der Kommission zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen über die Zustellung von Beschlüssen des Bezirksausschusses entsprechende Anwendung.

9. Besondere Vorschriften.

§. 48.

Die nach dem Vertheilungsplan an die Gemeinde zu leistenden Zahlungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde. Die Zuschüsse (§. 15), Vergütungen (§. 18 Abs. 3) und Umlegungsbeiträge (§§. 29, 30, 45, §. 46 Abs. 2) haben die Eigenschaft gemeiner Lasten.

§. 49.

Ist die Zuschuß-, Vergütungs- oder Beitragspflicht erloschen, so hat der Magistrat das Grundbuchamt oder das Amtsgericht um Löschung des darauf bezüglichen Vermerkes zu ersuchen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 50.

Werden die im §. 27 bezeichneten Vereinbarungen in rechtsverbindlicher Form getroffen und erachtet der Bezirksausschuß im Falle des § 27 Abs. 2 die daselbst im Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen für gegeben, so hat er das Verfahren durch Beschluß einzustellen, sofern der Magistrat und eine nach §. 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmende Mehrheit der Eigenthümer die Einstellung beantragen.

§. 51.

Der Bezirksausschuß kann ferner auf Antrag des Magistrats das Verfahren durch Beschluß einstellen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf erhobene Entschädigungsansprüche oder auf die drohende Erhebung von solchen Ansprüchen begründete Besorgniß vorhanden ist, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirthschaftlich oder für die Gemeinde mit unverhältnißmäßiger Belastung verbunden sein würde, oder wenn sich die Durchführung des Verfahrens auch außer den Fällen des §. 50 als entbehrlich erweist. Vor der Beschlußfassung soll den sonstigen Betheiligten, soweit sie an dem Verfahren theilgenommen haben, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrage zu äußern. Der Antrag ist nur bis zum Erlasse des Festsetzungsbeschlusses (§. 38 Abs. 2) zulässig. Im Falle des §. 3 Abs. 1 Nr. 1 hat die Gemeinde den Eigenthümern die ihnen entstandenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen.

§. 52.

Wird in den Fällen der §§. 50, 51 das Verfahren eingestellt, so hat auf Ersuchen der Kommission das Grundbuchamt oder das Amtsgericht den Umlegungsvermerk zu löschen.

§. 53.

Nachdem der Baupolizeibehörde von der in Aussicht genommenen Umlegung Mittheilung gemacht worden ist (§. 4), darf sie die Genehmigung zur Errichtung

von Bauten auf Grundstücken, für welche die Umlegung beantragt ist, nicht ertheilen, ohne zuvor dem Magistrat Gelegenheit zur Aeußerung gegeben zu haben. Sie kann die Genehmigung versagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn durch den Bau die Umlegung erschwert werden würde.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.

§. 54.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde unbeschadet der Vorschriften der §§. 5, 6, 33.

In Betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden im Uebrigen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des §. 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Anwendung.

§. 55.

Soweit Aufwendungen der Gemeinde, denen die Umlegungsfähigkeit fehlt (§. 29 Abs. 1) oder die, obwohl umlegungsfähig (§. 29 Abs. 2, §. 45, §. 46 Abs. 2), wegen des Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung nicht umgelegt werden können, oder die Kosten des Verfahrens (§. 54 Abs. 1) als Lasten der Gemeinde aufzubringen sind, dürfen die Eigenthümer des Umlegungsgebiets nicht in besonderem Maße, sei es im Wege der Mehrbelastung oder der Beitragsleistung, ganz oder theilweise herangezogen werden.

§. 56.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen.

§. 57.

Betheiligte im Sinne der §§. 4 bis 6 sind außer der Gemeinde die Eigenthümer, die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und diejenigen, welchen an einem umzulegenden Grundstücke der Nießbrauch oder ein Erbbaurecht zusteht.

Als Betheiligte im Sinne der §. 11 ff. gelten außer der Gemeinde, den Eigenthümern und dem Vertreter und Verwalter (§. 28):

1. diejenigen, für welche ein Recht in dem Grundbuch oder einem sonstigen gerichtlichen Buch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
2. diejenigen, welchen sonst ein Recht an einem umzulegenden Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte zusteht, die Miether oder Pächter, denen das Grundstück auf Grund des Mieth- oder Pachtrechts überlassen ist, und im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Der Eigenbesitzer steht im Sinne dieses Gesetzes dem Eigenthümer gleich.

Betheiligte, deren Recht im Grundbuch oder einem sonstigen gerichtlichen Buche nicht eingetragen ist, haben auf Verlangen der Gemeinde, eines Eigenthümers, der Kommission oder der Behörde, vor welcher sonst das Verfahren schwebt, ihr Recht glaubhaft zu machen; vor erfolgter Glaubhaftmachung können sie von der Theilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Ist wegen eines Rechtes, welches den Anspruch auf Betheiligung an dem Verfahren begründen würde, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Betheiligte.

§. 58.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 28. Juli 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. Budde.

(Nr. 10387.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Montabaur, Nassau, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 11. August 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Idstein gehörige Gemeinde Engenhahn,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Bannberscheid,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Dienethal,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Ewighausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörigen Gemeinden Ahausen und Essershausen und

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Rambach

am 15. September 1902 beginnen soll.

Champéry, den 11. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1902, betreffend die von der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Stammaktien im Betrage von 600 000 Mark, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 32 S. 183, ausgegeben am 8. August 1902,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 32 S. 185, ausgegeben am 7. August 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juni 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Düsseldorf das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung einer vierten Hauptwasserrohrleitung noch erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30 S. 301, ausgegeben am 26. Juli 1902;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Düsseldorf das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung einer Anlage für die Reinigung der städtischen Abwässer erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 31 S. 311, ausgegeben am 2. August 1902.

Berichtigung.

S. 231 §. 8 Zeile 5 hat von den Worten „Im Uebrigen" ab ein neuer Absatz zu beginnen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.